

Anhang A: Neue Baumschutzsatzung für Göttingen (synoptische Darstellung)

Sämtliche Änderungen gegenüber der gültigen Fassung sind *kursiv*, Auslassungen mit (...) dargestellt.

<i>bestehender Text</i>	<i>Vorschlag AK</i>	<i>Begründung für den Vorschlag AK</i>
§ 1 Schutzzweck In der Stadt Göttingen wird nach Massgabe dieser Satzung der Baumbestand geschützt, um das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und das Stadtklima zu verbessern.	§ 1 Schutzzweck <i>(1) Nach Massgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand (Bäume, Kleingehölze, Hecken) zur</i> <i>a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</i> <i>b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,</i> <i>c) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,</i> <i>d) Erhaltung eines artenreichen Gehölzbestandes geschützt.</i> <i>(2) Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.</i>	Der Text soll eindeutiger sein und die verschiedenen Ziele ausdrücken. Die Hecken und andere Kleingehölze im Stadtgebiet sind ebenfalls von grosser stadtoökologischer und auch gestalterischer Bedeutung. Trotzdem sind sie bisher in keiner Weise geschützt. Sie sollten deshalb hier miteinbezogen werden. Die „Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ ist ein rechtlich feststehender Begriff und sollte deshalb um der Klarheit willen hier verwendet werden. Es sollte hier definiert werden, was denn genau unter „Schutz“ zu verstehen ist.
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Göttingen ohne die in § 3 Abs. 2 genannten Flächen.	§ 2 Räumlicher Geltungsbereich Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Göttingen ohne die in § 3 Abs. 2, 1. genannten Flächen.	redaktionelle Anpassung

bestehender Text

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

1. alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80cm und mehr in Höhe von 100cm über dem Erdboden.

2. alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.

(2) Nicht geschützt sind:

alle Bäume innerhalb des Waldes nach dem Landeswaldgesetz, sowie die Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff NNatG anderweitig unter Schutz gestellt sind.

(3) Die Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung bleiben im Geltungsbereich dieser Satzung unberührt.

§ 4 Verbotene Massnahmen

Vorschlag AK

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind:

1. alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80cm und mehr in Höhe von 100cm über dem Erdboden. *Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge massgebend, wobei mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30cm aufweisen muss.*

2. *alle Hecken mit einer Mindesthöhe von 180cm über dem Erdboden und einer Mindestbreite von 50cm.*

3. alle Bäume, *Kleingehölze und Hecken*, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.

(2) Nicht *erfasst durch diese Satzung* sind:

1. alle Bäume innerhalb des Waldes nach dem Landeswaldgesetz, sowie die *Gehölze*, die aufgrund der §§ 24 ff NNatG anderweitig unter Schutz gestellt sind.

2. *alle Bäume und Hecken innerhalb von Kleingartenanlagen soweit diese nicht gemäss Baugesetzbuch festgesetzt sind.*

3. *Bäume und Hecken im Rahmen des ordnungsgemässen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien sowie Obstgehölze im Erwerbsobstbau soweit diese nicht gemäss Baugesetzbuch festgesetzt sind.*

keine Änderung

keine Änderung

Begründung für den Vorschlag AK

Im städtischen Bereich können sowohl Laubbäume als auch Nadelgehölze von grosser Bedeutung sein. Eine generelle Freistellung einzelner Gruppen - z.B. die oft geforderte Entlassung der Nadelbäume - aus dem Schutz kann fachlich nicht begründet werden. Das bisher in Göttingen praktizierte Messen bei mehrstämmigen Bäumen entspricht nicht mehr der modernen fachlichen Praxis.

Da im Geltungsbereich der Satzung auch andere Rechtsakte Wirkung entfalten können, darf hier der Begriff „geschützt“ nicht mehr verwendet werden.

Gehölze innerhalb von Kleingartenanlagen, die weder über B-Pläne noch über das Landesnaturschutzgesetz geschützt sind, können aus dem Schutz herausfallen, da sie i.d.R. nicht bedeutend sind und der Einbezug bisher zu einigem bürokratischen Leerlauf geführt hat.

bestehender Text

§ 5 Freistellungen

Massnahmen im Rahmen eines ordnungsgemässen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien und der botanischen Gärten, Massnahmen der ordentlichen Gestaltung, Pflege, Sicherung von öffentlichen Grünflächen und übliche Pflege- und Erhaltungs-massnahmen (z.B. Ausstattungsarbeiten), sind im notwendigen Umfang erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Massnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

(1) Auf Antrag ist von den Verboten eine Befreiung zu erteilen, wenn
a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstückes sonst nicht oder nur unter wesentlichen

Einschränkungen verwirklicht werden kann,
c) von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) ein Baum krank oder beschädigt ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

Vorschlag AK

(...)

Einzelne Inhalte werden als § 3, Absatz (2) 3. (s.o.) und als § 6, Absatz (1) c) eingefügt (s.u.).

§ 6 Befreiungen

(1) Auf Antrag *und unter Auflage von Ersatzpflanzung oder Ausgleichsleistung* ist von den Verboten eine Befreiung von den Verboten des § 4 zu erteilen, wenn
a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, *Gehölze i.S. dieser Satzung* zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

b) (...)

c) von einem *Gehölz* Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) ein *Gehölz* krank oder beschädigt ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

Begründung für den Vorschlag AK

Sowohl die Stadt selbst als auch die Eigenbetriebe und Tochterunternehmen unterhalten grosse Grünflächen mit einem bedeutenden Gehölzbestand. Eine allgemeine Freistellung über die in § 3 Absatz (2) genannten Kategorien führte zu einer Ungleichbehandlung von öffentlichen und privaten Eigentümern.

Massnahmen zur Gefahrenabwehr sind in allen Bereichen des täglichen Lebens allgemein erlaubt, müssen aber auch immer im Nachhinein angezeigt werden.

Der Rechtsanspruch auf Befreiung muss in der Regel mit einem Gegenanspruch auf Ersatzpflanzung oder Ausgleichsleistung nach § 9 verbunden werden, weil nur so die Bestandswahrung aus § 1 gewährleistet werden kann.

Die Frage nach möglichen Konflikten zwischen vorhandenen schutzwürdigen Gehölzen und Nutzungsinteressen muss aufgrund der Informationen aus dem Gehölzkataster, dem Landschaftsplan und aus dem entsprechenden Grünordnungsplan jeweils bereits bei der Aufstellung des B-Planes geklärt und entschieden werden.

bestehender Text

e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichem Interesse erforderlich ist und die Wahrnehmung dieses Interesses auf andere Weise nicht möglich ist.

Vorschlag AK

e) die Beseitigung eines *Gehölzes* aus überwiegendem öffentlichem Interesse, *insbesondere aus Gründen des Orts- und Heimatschutzes, des Denkmalschutzes oder der Gartendenkmalpflege* erforderlich ist und die Wahrnehmung dieses Interesses auf andere Weise nicht möglich ist.

Begründung für den Vorschlag AK

Orts- und Heimatschutz, Denkmalschutz und Gartendenkmalpflege erhalten eine bevorzugte Stellung, andere Gründe müssen genau nachgewiesen werden.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte oder zu einem aus fachlicher Sicht schädlichen Zustand führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse dieser Satzung vereinbar ist.

Mit der Kann-Formulierung erhält die Behörde für Einzelfälle einen gewissen Spielraum, der bisher fehlte. Dieser Spielraum betrifft sowohl nutzungsrechtliche Aspekte wie auch Fälle, wo beispielsweise ein zu enger Stand mehrerer Gehölze eine fachlich sinnvolle Auslichtung nötig macht.

§ 7 Verfahren von Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt Göttingen schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan oder eine prüfbare Lageskizze und ggf. auch Fotos beizufügen, durch die die Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, hinsichtlich Art, Standort, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt sind.

§ 7 Verfahren von Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt Göttingen schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan oder eine prüfbare Lageskizze und ggf. auch Fotos beizufügen, durch die die Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, hinsichtlich Art, Standort, Höhe, *Länge und Breite*, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt sind.

Die Behörde prüft - sofern nötig - vor Ort die Notwendigkeit des geplanten Eintriffs.

Die Behörde prüft - sofern nötig - vor Ort die Notwendigkeit des geplanten Eintriffs.

(2) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann auferlegt werden, für bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen selbst zu sorgen, angeordnete Massnahmen zu dulden oder Gehölze auf seine/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(2) (...)

Durch die Einfügung *unter Auflage von Ersatzpflanzung oder Ausgleichsleistung* in § 6 Abs. 1 wird die Leistung von Ersatz oder Ausgleich allgemeinverpflichtend festgelegt. Der bisherige Abs. 2 kann deshalb entfallen.

bestehender Text

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser (Traufbereich) einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 6 Abs.(1) dem Bauantrag beizufügen.

Vorschlag AK

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück *und den Nachbargrundstücken* vorhandenen geschützten *Gehölze* (...), ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser (Traufbereich) *und Höhe* einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen. *Die Entscheidung über den Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.*

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen

Begründung für den Vorschlag AK

Der Gehölzbestand auf den Nachbargrundstücken kann durch Massnahmen auf dem betreffenden Grundstück ebenfalls beeinträchtigt werden und muss deshalb auch dargestellt werden. Ebenso müssen die aufgrund anderer Rechtsakte geschützten Gehölze dargestellt werden um die Behörde vollständig zu informieren.

korrekter Bezug

Verfahrenstechnische Vereinfachung, die gleichzeitig dem Antragsteller Klarheit über den Ablauf gibt.

Da die Antwort auf Bauvoranfragen bereits gewisse Rechtswirkungen entfalten können, müssen diese Informationen bereits zu diesem Zeitpunkt der Behörde bekanntgegeben werden.

bestehender Text

§ 9 Ersatzpflanzung

(1) Wer entgegen dem Verbot des § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze oder Gehölze der gleichen Art oder einer anderen standortgerechten Art zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstige Folge der verbotenen Handlung zu beseitigen. Für Ersatzpflanzungen gelten folgende Mindestgrößen:

- Bäume mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm als Hochstamm verpflanzt,

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat die verpflichtete Person für die von ihr entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt Göttingen zu leisten. Deren Höhe ist nach dem Wert der dann von der Stadt Göttingen an anderer Stelle vorzunehmenden gleichwertigen Ersatzpflanzung (§ 9 Abs.1) zu ermitteln.

(3) Die gleichen Verpflichtungen treffen die/dem EigentümerIn oder nutzungsrechtliche Person, wenn ein/e Dritte/r die geschützten (widerrechtlich) Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat (und dem/der EigentümerIn oder dem/der Nutzungsberechtigten gegenüber einen Ersatzanspruch gegenüber Dritten zusteht).

Vorschlag AK

§ 9 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Wer entgegen den Verboten des § 4 ohne Erlaubnis geschützte *Gehölze* entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze oder Gehölze der gleichen Art oder einer anderen standortgerechten Art zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstige Folge der verbotenen Handlung zu beseitigen. (...)

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat die verpflichtete Person für die von ihr entfernten oder zerstörten *Gehölze* eine Ausgleichszahlung an die Stadt Göttingen zu leisten. Deren Höhe ist nach dem Wert der dann von der Stadt Göttingen an anderer Stelle vorzunehmenden gleichwertigen Ersatzpflanzung (§ 9 Abs.1) zu ermitteln.

(3) Die gleichen Verpflichtungen treffen die/dem EigentümerIn oder nutzungsrechtliche Person, wenn ein/e Dritte/r die geschützten (widerrechtlich) *Gehölze* entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat (und dem/der EigentümerIn oder dem/der Nutzungsberechtigten gegenüber einen Ersatzanspruch gegenüber Dritten zusteht).

(4) *Die gleichen Verpflichtungen werden Personen auferlegt, die eine Befreiung gemäss § 6 erhalten.*

Begründung für den Vorschlag AK

Der Titel des Artikels soll beide Hauptinhalte ansprechen, rein redaktionelle Änderung.

Im Anhang D sind die Ersatzpflanzungen detailliert dargestellt.

Begründung s. § 6 Abs. 1

bestehender Text

§10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 9 Abs.2 und 3 sind zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §6 Abs. 2 NGO handelt, wer geschützte Bäume vorsätzlich oder fahrlässig oder entgegen den Bestimmungen des §4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder im Rahmen einer gemäss der §§ 6 und 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 5 unterlässt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbusse bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig in Kraft.

Vorschlag AK

§10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 9 Abs.2, 3 und 4 sind zweckgebunden für die Neuanpflanzung von *Gehölzen möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff* zu verwenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §6 Abs. 2 NGO handelt, wer geschützte *Gehölze* vorsätzlich oder fahrlässig oder entgegen den Bestimmungen des §4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder im Rahmen einer gemäss der §§ 6 und 7 erteilten Erlaubnis (...) sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbusse bis zu *100.000,--* DM geahndet werden.

keine Änderung

Begründung für den Vorschlag AK

Eingriffe sollten wenn immer möglich direkt an Ort ausgeglichen werden, mindestens aber in einem möglichst engen räumlichen Zusammenhang. Andernfalls besteht die Gefahr, dass in jetzt schon schwach durchgrüntem Bereichen weitere Verluste stattfinden. Ausserdem ist der öffentliche Nutzen eine Neupflanzung an einem bestehenden Wald wesentlich geringer als beispielsweise in der Altstadt.

redaktionelle Anpassung

Anpassung entsprechend Bussgeldkatalog